

E I N L A D U N G
Z U R O R D E N T L I C H E N
H A U P T V E R S A M M L U N G



Group

**Deutsche VerkehrsBank AG
Frankfurt am Main
Wertpapier-Kenn-Nummer: 804 550**

**Wir laden unsere Aktionäre
zur ordentlichen Hauptversammlung
am Mittwoch, den 13. Juni 2001 um 10.00 Uhr
in den Hermann Josef Abs Saal,
Junghofstraße 11, 60311 Frankfurt am Main ein.**

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2000 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2000**
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000**
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000**
- 5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001**
- 6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 7 Aktiengesetz**
- 7. Beschlussfassung über Veränderungen in „DVB shares 2001“**
- 8. Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat**

Vorschläge zur Beschlussfassung

Zu Punkt 1. der Tagesordnung:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2000 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn der Deutsche VerkehrsBank AG für das Geschäftsjahr 2000 in Höhe von 10,8 Mio € zur Ausschüttung auf das dividendenberechtigte Grundkapital, entsprechend einem Betrag von 3,60 € pro Aktie zu verwenden und den aus dem Bilanzgewinn auf eigene Aktien entfallenden Betrag auf neue Rechnung vorzutragen.

Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2001**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2001 zu wählen.

Zu Punkt 6. der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 7 Aktiengesetz**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung 2000 erteilte Ermächtigung, zu Handelszwecken eigene Aktien zu erwerben, läuft turnusgemäß am 31. Dezember 2001 aus. Bereits während dieses Fristlaufs soll die Ermächtigung durch die Hauptversammlung am 13. Juni 2001 erneuert werden.

Diese neue Ermächtigung soll an die Stelle der von der Hauptversammlung am 21. Juni 2000 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG treten und bis zum 31. Oktober 2002 gelten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Die Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zwecke des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5 % des Grundkapitals der Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den Einheitskurs dieser Aktie, der am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert wurde, abzüglich 10 % festgelegt, der höchste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf diesen Einheitskurs zuzüglich 10 % festgelegt.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 21. Juni 2000 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG und gilt bis zum 31. Oktober 2002. Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 21. Juni 2000 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Abs. 1 Nr. 7 AktG wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Veränderungen in „DVB shares 2001“

Gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2000 (TOP 7 a) (6) (a) können die Bezugsrechte nur ausgeübt werden, wenn der Return on Equity (ROE) des DVB Konzerns einen als Erfolgsziel vorgegebenen Schwellenwert erreicht oder überschreitet. Der ROE als Prozentwert beschreibt die Verzinsung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals und hat sich nach dem letztjährigen Beschluss der Hauptversammlung wie folgt errechnet: Der Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss (= vor Ertragssteuern) für den DVB Konzern für das Referenzjahr im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital x 100.

Aus personalpolitischer Zielsetzung soll sich das „DVB shares“ Programm motivationsfördernd auf die Mitarbeiter auswirken, da die Mitarbeiter bei einem guten Ergebnis durch den vergünstigten Erwerb neuer Aktien (aus den Bezugsrechten) direkt finanzielle Vorteile haben werden. Der ROE wurde deshalb als Erfolgsziel gewählt, damit die Mitarbeiter durch ihre zielgerichtete Arbeit direkt das Ergebnis mit beeinflussen können.

Da in dem letztjährigen Beschluss die Berechnung des ROE an den Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss anknüpft, ist der Jahresüberschuss um Geschäftswertabschreibungen (Goodwill) gemäß § 2 ReckredV, Formblatt 3, Ziffer 11, i.V.m. §§ 255 Abs. 4, 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB gemindert. Da die Mitarbeiter durch ihre eigene Leistung zwar auf den Jahresüberschuss, nicht hingegen auf die mindernde Berücksichtigung der Geschäftswertabschreibung Einfluss nehmen können, verzerrt die Anknüpfung an den Jahresüberschuss in der bisher vorgesehenen Form die Darstellung der Leistung der Mitarbeiter. Bei einer Beibehaltung der

Anknüpfung in dieser Form wäre das gesamte „DVB shares“ für die Mitarbeiter nicht attraktiv und verfehlte seine Zielsetzung.

Aus diesem Grund soll die Berechnung des ROE zwar unter Anknüpfung an den Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss erfolgen, in Abweichung von § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 11, und §§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a, 255 Abs. 4, 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB jedoch unter Außerachtlassung der Geschäftswertabschreibung (Goodwill). Wie bisher sollen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gemäß § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 23, unberücksichtigt bleiben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

1. Der Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juni 2000 gemäß TOP 7 a) (6) (a) hinsichtlich der Ausübungshürde / des Erfolgsziels zur Ausübung der Bezugsrechte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ wird aufgehoben und gleichzeitig wie folgt neu gefasst:

„Die Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, wenn folgendes Erfolgsziel erreicht worden ist: Der im Geschäftsbericht auf Basis des Konzernabschlusses der Deutschen VerkehrsBank Aktiengesellschaft veröffentlichte Return on Equity (ROE) des DVB Konzerns erreicht oder überschreitet den für das jeweilige Referenzjahr geltenden Schwellenwert. Der ROE als Prozentwert beschreibt die Verzinsung des von den Aktionären eingesetzten Kapitals und errechnet sich wie folgt: Der Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss – jedoch unter Nichtberücksichtigung der Abschreibungen auf den Geschäftswert gemäß § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 11, und der §§ 255 Abs. 4, 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB, sowie unter Nichtberücksichtigung der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gemäß § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 23 – für den DVB Konzern für das Referenzjahr im Verhältnis zum durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapital x 100. Das durchschnittliche bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum einen aus dem Grundkapital und den Kapital- und Gewinnrücklagen gemäß Jahresabschluss des DVB Konzerns für das vor dem Referenzjahr liegende Geschäftsjahr sowie den Zuführungen an das Eigenkapital während des Referenzjahres zusammen. Diese Zuführungen werden anteilig angerechnet. Die Berech-

nung erfolgt kalendertäglich (pro rata temporis mit 365/366 Tagen) für den Überlassungszeitraum, das heisst dem Zeitraum zwischen der Einstellung des Kapitals und dem Ende des betreffenden Geschäftsjahres.“

2. TOP 7 a) (6) (b) und (7) des Hauptversammlungsbeschlusses vom 1. Juni 2000 bleibt unverändert.
3. Die gemäß Ziffer 1 geänderte Fassung von TOP 7 a) (6) (a) des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Juni 2000 hinsichtlich der Ausübungshürde/des Erfolgsziels zur Ausübung der Bezugsrechte im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“, welche Änderung sich allein zu Gunsten der Mitarbeiter auswirkt, findet auch auf solche Bezugsrechte Anwendung, die Mitarbeitern im Jahr 2000 gewährt wurden, sofern der jeweilige Mitarbeiter dem bei der Ausübung der 2000 gewährten Bezugsrechte zustimmen wird.

Der geänderte Beschluss ist Bestandteil des „DVB shares“ Programms.

Bericht des Vorstands:

Die Hauptversammlung der Deutsche VerkehrsBank AG hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2000 auf Antrag des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Gesellschaft in TOP 7 beschlossen, den Vorstand zu ermächtigen, im Rahmen des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms „DVB shares“ Bezugsrechte auf Aktien auszugeben.

Die Bezugsrechte können erst nach Ablauf einer Mindestfrist ausgeübt werden (Wartezeit), wenn der im Geschäftsbericht auf Basis des Konzernabschlusses der Deutsche VerkehrsBank AG veröffentlichte Return on Equity (ROE) des DVB Konzerns den für das jeweilige Referenzjahr geltenden Schwellenwert erreicht oder überschritten hat. Für die in 2001 gewährten und in 2004 ausübaren Bezugsrechte ist der im Referenzjahr 2003 erzielte ROE des DVB Konzerns als Erfolgsziel maßgeblich. Damit die in 2001 gewährten Bezugsrechte in 2004 ausübbar sind, muss zumindest ein ROE von 14,8 % in 2003 erreicht werden.

Pro Bezugsrecht kann eine Aktie der Deutsche VerkehrsBank AG zum Marktpreis, vermindert um einen Abschlag, erworben werden. Soweit das Erfolgsziel erreicht wurde, beträgt der Abschlag zunächst 20 % von dem

ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft. Überschreitet der ROE im maßgeblichen Referenzjahr das maßgebliche Erfolgsziel, erhöht sich der Abschlag. Je 0,1 Prozentpunkte, die der ROE über dem Erfolgsziel liegt, erhöht sich der 20prozentige Abschlag bezogen auf den ermittelten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft um einen weiteren Prozentpunkt. Der Abschlag beträgt jedoch maximal 50 % von diesem durchschnittlichen Schlusskurs.

Nach dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juni 2000 ist die Berechnung des ROE an den Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss des DVB Konzerns angeknüpft. Dadurch ist der Jahresüberschuss um Geschäftswertabschreibungen (Goodwill) gemäß § 2 RechKredV, Formblatt 3, Ziffer 11, i.V.m. §§ 255 Abs. 4, 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB gemindert.

Erstmals im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2000 werden zwei ROE Kennziffern, mit oder ohne Berechnung der Goodwill-Abschreibungen, ausgewiesen.

Da erstmals für unsere Gesellschaft ein ROE unter Berücksichtigung der Goodwill-Abschreibungen ausgewiesen wird, ist es erforderlich, den für unser Mitarbeiterbeteiligungsprogramm „DVB shares“ relevanten ROE neu zu definieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Berechnung des als Erfolgsziels für die Ausübung der gewährten Bezugsrechte maßgeblichen ROE des DVB Konzerns in geänderter Form, ohne Berücksichtigung der Goodwill-Abschreibungen, zu berechnen. Diese Berechnungsweise soll für alle im Rahmen von „DVB shares“ ausgegebenen Bezugsrechte gültig sein.

Das „DVB shares“ Programm ist bereits im ersten Jahr seiner Einführung zu einem seitens der Mitarbeiter anerkannten und die Identifikation mit dem Unternehmen stärkenden Vergütungsinstrument geworden. Dies wird auch durch die Teilnahmequoten in 2000 von insgesamt 15 % der Mitarbeiter des DVB Konzerns und von bis zu 46 % der Mitarbeiter an den relevanten Standorten im Ausland illustriert.

Aus personalpolitischer Zielsetzung soll sich das „DVB shares“ Programm motivationsfördernd auf die Mitarbeiter auswirken, indem ein gutes Er-

gebnis des DVB Konzerns durch den vergünstigten Erwerb neuer Aktien (aus den Bezugsrechten) direkte finanzielle Vorteile nach sich zieht. Der ROE wurde insbesondere als maßgebliches Kriterium für das zu erreichende Erfolgsziel gewählt, um ein objektives, nachprüfbares und transparentes Erfolgsziel zu haben, das die Mitarbeiter durch ihre zielgerichtete Arbeit direkt mit beeinflussen können. Der jeweils für das Referenzjahr festgelegte Schwellenwert, den der erreichte ROE mindestens erreichen muss, sollte dabei — auch erkennbar für die Mitarbeiter — bei entsprechender Einsatzbereitschaft erreichbar sein.

Die Mitarbeiter können durch ihre eigene Leistung zwar auf den Jahresüberschuss, nicht hingegen auf die mindernde Berücksichtigung der Geschäftswertabschreibung Einfluss nehmen. Da erstmals in 2000 die Goodwill-Abschreibungen eine substantielle Höhe erreicht haben, verzerrt die Anknüpfung an den Jahresüberschuss bei Fortführung der bisher vorgesehenen Form der Berechnung des ROE die Darstellung der Leistung der Mitarbeiter. Bei einer Beibehaltung der Berücksichtigung der Goodwill-Abschreibungen wäre das „DVB shares“ Programm für die Mitarbeiter in geringerem Maße attraktiv und droht seine Zielsetzung zu verfehlen.

Aus diesem Grund soll die Berechnung des ROE, der für die Ausübung der Bezugsrechte maßgeblich ist, in geänderter Form durchgeführt werden. Weiterhin unter Anknüpfung an den Jahresüberschuss gemäß Jahresabschluss, jedoch in Abweichung von § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 11, und §§ 275 Abs. 2 Nr. 7 a, 255 Abs. 4, 301 Abs. 3, 309 Abs. 1 HGB unter Außerachtlassung der Geschäftswertabschreibung (Goodwill). Wie bisher sollen Steuern vom Einkommen und vom Ertrag gemäß § 2 RechkredV, Formblatt 3, Ziffer 23, auch weiterhin unberücksichtigt bleiben.

Durch die vorgeschlagene geänderte Berechnungsmethode wird die ursprünglich vorgesehene Zielsetzung wieder erreicht, ein durch die Mitarbeiter direkt beeinflussbares Erfolgsziel zu definieren.

Der Vorstand ist der Auffassung, dass durch die Anpassung der Berechnungsmethode des ROE für die Mitarbeiter ein Anreiz geschaffen wird, sich verstärkt für den gemeinsamen Unternehmenserfolg einzusetzen. Von der erwarteten Leistungssteigerung der Mitarbeiter und deren Auswirkung werden auch die Aktionäre profitieren.

Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Herr Diethelm Sack, Mitglied des Vorstands Deutsche Bahn AG, schied mit Wirkung vom 20. Oktober 2000 und Herr Dr. Heiko Bruns, ehemaliges Mitglied des Vorstands der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG, schied mit Wirkung vom 7. Januar 2001 aus dem Aufsichtsrat der Deutsche VerkehrsBank AG aus.

Mit Beschluss vom 23. Februar 2001 bestellte das Amtsgericht Frankfurt am Main gemäß § 104 Abs. 2 AktG iVm §§ 76 und 77 BetrVG 1952 Herrn Dr. Friedbert Malt, Mitglied des Vorstands der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG, Frankfurt am Main, da dem Aufsichtsrat länger als drei Monate weniger Mitglieder als die durch die Satzung bestimmte Zahl angehörten. Herr Dr. Malt wurde für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied Herrn Diethelm Sack bestellt. Die durch gerichtliche Bestellung begründete Aufsichtsratsmitgliedschaft Herrn Dr. Malts endet gemäß § 104 Abs. 5 AktG, sobald er oder eine andere Person durch die Hauptversammlung anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Diethelm Sack in den Aufsichtsrat gewählt wurde und diese Wahl angenommen hat.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Diethelm Sack Herrn Dr. Friedbert Malt und anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds Herrn Dr. Heiko Bruns Herrn Prof. Dr. Manfred Schölch in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar mit der Maßgabe, dass die Wahl jeweils für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt, an dessen Stelle das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied tritt. Die Neuwahl erfolgt deshalb im Falle von Herrn Dr. Malt für die Zeit bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt, und im Falle von Herrn Prof. Dr. Schölch ebenfalls bis zur Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 beschließt.

Zur Person der zur Wahl in den Aufsichtsrat Vorgeschlagenen folgende Informationen:

Herrn Dr. Friedbert Malt, Bankdirektor und Mitglied des Vorstands der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank, AG, Frankfurt am Main; wohnhaft in der Siesmayerstraße 4, 60323 Frankfurt am Main.

Aufsichtsratsvorsitzender:

Magyar Takrekszövetkezeti Bank RT., Budapest, Ungarn
American Bank in Poland Inc., Warschau, Polen

Aufsichtsratsmitglied:

NOL Neptune Orient Lines, Singapur
Fritz Winter Eisengießerei AG, Stadtallendorf

Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Europäische Genossenschaftsbank S.A., Luxemburg

Stv. Vorsitzender des Verwaltungsrats:

Banco Cooperativo Español , Madrid, Spanien
DG BANK Luxembourg S.A., Luxemburg

Mitglied des Verwaltungsrats:

DG BANK (Schweiz) AG, Zürich, Schweiz

Stv. Vorsitzender des Board of Directors:

German American Chamber of Commerce, New York, USA

Herrn Prof. Dr. Manfred Schölch, Jurist und stv. Vorsitzender des Vorstands Fraport AG, Frankfurt am Main; wohnhaft in der Hochstädter Straße 4, 64342 Seeheim-Jugenheim.

Aufsichtsratsvorsitzender:

Flughafen Hahn GmbH, Hahn,

Flughafen Saarbrücken Betriebsgesellschaft, Saarbrücken

Tradeport Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main

ASG Airport Service Gesellschaft, Frankfurt am Main

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Absatz 1 Alternative 4, 101 Absatz 1 Aktiengesetz und § 76 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 sowie § 9 der Satzung aus acht von der Hauptversammlung und vier von den Arbeitnehmern zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Die Hauptversammlung ist nicht an die Wahlvorschläge gebunden.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am Freitag, den 8. Juni 2001

am Sitz unserer Gesellschaft in Frankfurt am Main
oder bei einer der Niederlassungen der folgenden Banken:

DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank Aktiengesellschaft

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer der vorgenannten Hinterlegungsstellen für diese bei anderen Kreditinstituten bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder einer Wertpapier-sammelbank hinterlegt werden. Die von diesen auszustellende Bescheinigung ist spätestens am Montag, den 11. Juni 2001 bei unserer Gesellschaft in Frankfurt am Main einzureichen.

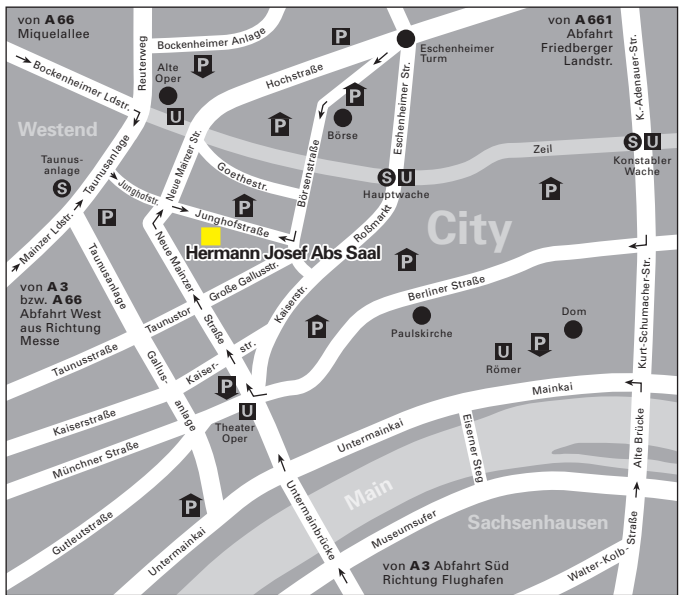
Das Stimmrecht der Aktionäre kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden.

Frankfurt am Main, im April 2001

Kontakt:**Deutsche VerkehrsBank Aktiengesellschaft****Elisabeth Winter****Manager Investor Relations****Friedrich-Ebert-Anlage 2-14****60325 Frankfurt am Main****Telefon (0 69) 9 75 04 - 3 29****Telefax (0 69) 9 75 04 - 3 33****ewinter@verkehrsbank.de**

Weitere Informationen über uns finden Sie
auf unserer Website www.verkehrsbank.de

W E G B E S C H R E I B U N G



Anfahrtswege zur ordentlichen Hauptversammlung der Deutschen VerkehrsBank AG im Hermann Josef Abs Saal, Junghofstraße 11, in 60311 Frankfurt am Main.

1. **Aus Richtung West/Nordwest:** Von der A 66 (Autobahnkreuz Wiesbaden), über Nordwestkreuz Frankfurt (auf A 66 bleiben) bis Abfahrt Frankfurt-Miquelallee. Weiter über Miquelallee/Zepelinallee bis Kreuzung Bockenheimer Landstraße, links abbiegen. Geradeaus Richtung City. Vor der Kreuzung an der Alten Oper, linke Rechtsabbiegerspur benutzen. Taunusanlage gleich wieder links in Junghofstraße einbiegen. Dann geradeaus über die nächste Kreuzung.
2. **Aus Richtung Ost/Südost:** A 3 bis Ausfahrt Frankfurt Süd, dann Richtung City, über Kennedyallee/Hans-Thoma-Straße bis Schweizer Straße. Links abbiegen, über Untermainbrücke auf Neue Mainzer Straße bis Kreuzung Junghofstraße. Dort rechts.
3. **Aus Richtung Süd/Südwest:** Entweder A 5 bis Frankfurter Kreuz, dann A 3 Richtung Frankfurt-Süd/Offenbacher Kreuz und weiter wie unter 2. beschrieben. Oder A 5 bis Westkreuz Frankfurt, dann A 648 Richtung Frankfurt/Messe. Von Theodor-Heuss-Allee kommend (vorbei am Messengelände) auf Friedrich-Ebert-Anlage bis Platz der Republik. Links abbiegen auf Mainzer Landstraße. Weiter bis Taunusanlage, dort rechts einbiegen in Junghofstraße.
4. **Wenn Sie bereits in der Nähe sind:** Sollten Sie mit dem Auto anreisen, empfehlen wir Ihnen das gegenüberliegende Parkhaus in der Junghofstraße.
5. **Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:** Von der S-Bahn-Haltestelle „Taunusanlage“ sowie den U-Bahn-Stationen „Alte Oper“ und „Hauptwache“ zu Fuß in ca. 10 Minuten erreichbar.